

Sitzungsprotokoll

Teilnehmer:

Herr Ulf Ludwig,	Ortsbürgermeister	
Herr Christopher Dehio,	1. Beigeordneter	
Herr Volker Höbel,	Beigeordneter	
Herr Hubertus Kleppel,	Beigeordneter	entschuldigt
Frau Brigitte Hildenbrand,		
Herr Dirk Hanz,		
Frau Pia Heuser,		
Herr Mike Schäfer		
Herr Arne Lütkefedder,		
Herr Gabor Meudt,	entschuldigt	
Frau Desiree Müller,		
Frau Elisabeth Ruckes,	entschuldigt	
Herr Martin Sauer,		
Herr Reinhard Simon,	entschuldigt	
Herr Detlef Weidanz		
Herr Roland Weimer,		
Herr Armin Werkner	entschuldigt	
Frau Sina Hönig		

Ort: Scholzehaus

Datum: Montag, 18.11.2024

Uhrzeit: Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.15 Uhr

Die Beigeordneten und Ratsmitglieder sind vom Ortsbürgermeister mit Schreiben vom 04.11.2024 unter Mitteilung der Tagesordnung zu o.g. Sitzung des Gemeinderates eingeladen worden. Ort, Tag, Uhrzeit und Tagesordnung sind rechtzeitig durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der VG öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Gemeinderat war gem. § 39 (1) GemO beschlussfähig, da von der Gesamtzahl der stimmberechtigten Ratsmitglieder (16) mehr als die Hälfte (12) anwesend waren.

Öffentlicher Teil:

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird das Ratsmitglied Dirk Hanz per Handschlag gem. §30 Abs. 2 GemO auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten im Namen der Ortsgemeinde verpflichtet.

1. Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen eingereicht.

2. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ober'm Welschenacker“

Die Ortsgemeinde Wallmerod beabsichtigt den rechtskräftigen Bebauungsplan zu ändern, um eine entsprechende Bebaubarkeit zu ermöglichen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan in Form der 1. Änderung ist fast 50 Jahre alt. Seitdem ist der nordwestliche Teil des Plangebietes unbebaut. Um eine entsprechende Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu ermöglichen und damit die Grundstücke einer Bebauung zuzuführen, soll der rückwärtige Bereich der Grundstücke geändert werden. Derzeit befindet sich dort ein 5m breiter Grünstreifen sowie einer weiterer 3m breiter nicht überbaubarer Grundstücksbereich.

Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan: Geplante Änderung:



Der Grünstreifen soll geringfügig von 5m auf 3m reduziert werden und bildet gleichzeitig auch den 3m breiten nicht überbaubaren Bereich. Hierfür soll eine Änderung beschlossen werden.

Da mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Ober'm Welschenacker" die Grundzüge der ursprünglichen Planung nicht berührt werden, kommt das "Vereinfachte Verfahren" nach § 13 BauGB zur Anwendung. Das Änderungsverfahren trägt die Bezeichnung: „Ober'm Welschenacker - 2. Änderung“.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Ober'm Welschenacker“ zu. Die Verwaltung wird beauftragt das Verfahren durchzuführen. Das Bebauungsplanverfahren trägt die Bezeichnung Bebauungsplan „Ober'm Welschenacker - 2. Änderung“. Eventuell anfallende Kosten für das Änderungsverfahren werden durch den Antragsteller getragen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

3. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsordnung Forstzweckverband

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12.04.2024 kündigte sich das örtliche Finanzamt mit einer Umsatzsteuer-sonderprüfung für den 21.05.2024 an.

Nach Aussage des beauftragten Umsatzsteuersonderprüfers gilt die Verbandsgemeinde Wallmerod als Pionier, worauf nun mehrere Verbandsgemeinden folgen, und ebenfalls im Begriff sind einen Forstzweckverband für die Waldbewirtschaftung zu gründen. Am Beispiel von Wallmerod will nun das Finanzamt die umsatzsteuerliche Würdigung solcher Betriebe vornehmen.

Die erste Einschätzung des Umsatzsteuersonderprüfers lautete wie folgt zusammenfassend:

1. Die Hingabe des Stammholzes stellt einen Leistungsaustausch dar, der entgeltlich erfolgen muss und aufgrund dessen auch Umsatzsteuer zu zahlen ist.
2. Die nachträgliche Kostenerstattung für Sachleistungen stellt ebenfalls ein Leistungsaustausch dar, der steuerbar ist.
3. Fraglich ist ebenso, ob die Personalgestellung ein steuerrelevanter Vorgang ist, da das Personal nach seiner Auffassung an einen Unternehmer gestellt wird, und auch keine Organschaft vorläge.
4. Aus den zuvor geschilderten Auslegungen, und aus der Tatsache heraus, dass die Ortsgemeinden noch das Eigentum der Waldflächen innehaben, sind die gemeindlichen Forstbetriebe weiterhin aufrecht zu erhalten.

Dieses vorläufige Prüfungsergebnis haben wir einem Steuerberater vorgelegt, welcher auch in Abstimmung mit dem Finanzamt nun die folgenden Änderungsvorschläge ausgearbeitet hat:

Zu 1) Die Hingabe des Stammholzes stellt dann kein Leistungsaustausch dar, wenn der Forstzweckverband die Aufgabe der Bewirtschaftung des Waldes in Gänze übertragen bekommt. Dann liegt eine reine Geschäftsbesorgung vor und kein Handel zwischen den Beteiligten.

Hierzu bedarf es einer Anpassung der Verbandsordnung, in welcher zum einen die Aufgabenübertragung „in Gänze“ an den Forstzweckverband, zum anderen rein deklaratorisch die unentgeltliche Überlassung des Stammholzes für diese Zwecke festgehalten wird.

Zu 2) Diese Einbringung erledigt sich ebenfalls mit der zuvor benannten Form der Aufgabenübertragung „in Gänze“.

Zu 3) Die Personalgestellung

Hier ist zu differenzieren zwischen dem durch die Förster geleisteten Revierdienst und der Anstellung der Waldarbeiter.

a) Der Revierdienst ist eine staatliche Aufgabe. Nach derzeitiger Rechtslage haben Dritte zu diesem zwischen den ör. Gebietskörperschaften entstehenden besonderen

Beziehungsgeflechts kein Zugang, dh. der Revierdienst kann nur staatlich erfolgen – es fehlt die Unternehmereigenschaft.

b) Die Personalgestellung der Waldarbeiter seitens der Verbandsgemeinde als Anstellungskörperschaft, ehemals an die einzelnen Forstbetriebe und nun an den Forstzweckverband findet ebenfalls außerhalb des Marktgeschehens und außerhalb einer wirtschaftlichen Betätigung statt, solange keine Leistungen an Dritte erbracht werden.

Zu 4) Wenn die einzelnen Forstbetriebe der Ortsgemeinden auch nach endgültiger Prüfung noch fortbestehen müssen, so resultiert dies aus der vertraglichen Bindung über die Verbandsordnung, und nicht auf Basis der Eigentumsverhältnisse. Dies ist noch abschließend zu prüfen.

Eine weitere Einlassung erreichte uns vom zuständigen Forstamt Rennerod und von der Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland-Pfalz als zuständige Behörde für das Zuwendungswesen im Bereich Forsten.

Diese lautete wie folgt:

„Durch die Gründung eines Forstzweckverbandes (FZV) geht der Wald des jeweiligen Zuwendungsempfängers in den Besitz des FZV über. Der Förderzweck verbleibt, sofern nicht vertraglich anders geregelt, beim Zuwendungsempfänger. Dies bedeutet, dass entstehende Kosten für die Kultursicherung grds. vom Zuwendungsempfänger und nicht vom FZV Wallmerod getragen werden müssen. Sollten dagegen die Förderprojekte und damit auch die Verpflichtung den Förderzweck zu erreichen an den FZV übertragen werden, steht künftig an der Stelle der Ortsgemeinde der FZV. Dies muss der bewilligenden Stelle mitgeteilt werden.“

Auch hier lautet die Empfehlung der Zentralstelle für Forsten dies in der Verbandsordnung zu regeln, damit der Umgang mit den Förderflächen und den damit einhergehenden Kosten der Kultursicherung und der Zahlungsverantwortung bei Rückforderungen nach dem Nichterreichen des Förderziels klar geregelt ist.

Aus diesem Grund wird der § 12 „Zuwendungen“ mit dem folgenden Absatz ergänzt:

(2) Für vor dem Gründungszeitpunkt beantragte Zuwendungen der Verbandsmitglieder des Forstzweckverbandes tritt der Forstzweckverband an die Stelle des ursprünglichen Antragstellers und übernimmt damit alle Rechte und Pflichten aus der ursprünglichen Bewilligung.

Im entsprechenden Entwurf der geänderten Verbandsordnung sind die Anpassungen gelb markiert. Er ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Wallmerod stimmt den Änderungen der Verbandsordnung zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

4. Beratung und Beschlussfassung über die Hebesatzsatzung für die Realsteuerhebesätze ab dem Erhebungszeitraum 01.01.2025

Mit Urteil vom 10.04.2018 erklärte das Bundesverfassungsgericht das alte Bewertungsverfahren als Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer als verfassungswidrig. Aus diesem Grund erließ der Gesetzgeber das Grundsteuerreformgesetz am 16.11.2019. Damit wurde eine Neubewertung der Grundstücke zum Stichtag 01.01.2022 erforderlich. Die hieraus errechneten Grundsteuermessbeträge gelten ab dem 01.01.2025, und damit wird ein neuer Veranlagungszeitraum geschaffen. Mit Ablauf 31.12.2024 endet der aktuelle Veranlagungszeitraum, weshalb die Fortgeltung der Hebesätze aus der Haushaltssatzung über den 01.01. hinaus erstmals seit 1964 nicht mehr gegeben ist. Die Folge ist, dass die Jahreshauptveranlagung erst nach dem Beschluss der Haushaltssatzung und damit einhergehend nach der Festsetzung der neuen Hebesätze erfolgen könnte.

Deshalb empfiehlt der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz den Beschluss einer Hebesatzsatzung, welche zum 01.01.2025 in Kraft tritt und ihre Geltung bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde für das Jahr 2025 besteht. So kann die Jahreshauptveranlagung für die Bürger wie gewohnt im Januar ausgeführt werden und die Ortsgemeinde erlangt Rechtssicherheit im Hinblick auf die Festsetzungsverordnungen.

Die Höhe der Realsteuerhebesätze im Satzungsentwurf bleiben für die Ortsgemeinde zum Vorjahr unverändert. Diese entsprechen den Nivellierungssätzen aus dem Landesfinanzausgleichsgesetz.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Wallmerod beschließt die Hebesatzsatzung in der vorgelegten Fassung vom 18.11.2024.

Die Hebesatzsatzung wird als Anlage dem Protokoll beigelegt

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

5. Unterrichtung des Gemeinderates über das Ergebnis der Gemeindeprüfung 2016 bis 2021 gemäß §33(2) GemO

Bereits im Jahr 2021 wurden die Ortsgemeinden der VG im Rahmen einer Gemeindeprüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt unterzogen.

Aus dem daraus resultierenden Prüfbericht ergaben sich einige Anmerkungen, die überwiegend „handwerklicher“ Natur sind und u.a. in einer Softwareumstellung bei der VG begründet.

Seitens des Gemeinderates müssen aktuellen Gebührenordnungen angepasst und überarbeitet werden. Das betrifft z.B. Friedhof, Bücherei, Scholzenhaus und Grillhütte.

6. Sonstiges

- Nachdem die 1. Vermietung für eine private Feier in der ehemaligen katholischen Kirche „gut abgelaufen“ ist, regt BGM LUDWIG an, dass sich der neue Rat über eine zukünftige, übergangsweise Nutzung des Gebäudes für vergleichbare Veranstaltungen Gedanken macht. In einer der kommenden Sitzungen soll ggf. eine Nutzungs- und Gebührenordnung durch den Rat erstellt werden. Grundsätzlich ist angedacht, dass durch eine solche Nutzungsordnung der Rahmen von Veranstaltungen klar vorgegeben werden soll. Weiterhin soll der rechtliche Rahmen für eine Vermietung geprüft werden.

- Der Ausschuss für aktives Dorfleben hat bereits mehrfach getagt und auch der Arbeitskreis KITA hat seine Arbeit aufgenommen. Bei dem benannten Arbeitskreis sind auch 2 Vertreter der Ortsgemeinde Molsberg vertreten. Ebenso hat der Arbeitskreis Dorfjubiläum bereits getagt.
- Am 16.12. wird der Bauausschuss mit dem Schwerpunkt Verkehrskonzept tagen.
- Der TuS Wallmerod fragt an, ob die Möglichkeit besteht, in der Unterkirche eine Dartsportgruppe trainieren zu lassen. Die Gruppe würde sich den Raum selbst herrichten, jedoch dabei keine Umbaumaßnahmen durchführen. Im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung würden die Details geregelt und laufende Kosten, vorrangig Stromkosten, würden durch den TuS übernommen.
- Aufgrund der Teuerung kann die Deutsche Glasfaser den entsprechenden Ausbau in Wallmerod nicht mehr leisten. Vor diesem Hintergrund wird der geschlossen Kooperationsvertrag in beiderseitigem Einvernehmen aufgehoben.
- Das Kataster des Friedhofs wird durch die VG digitalisiert
- Als Termin für den Grenzgang wurde sich auf den 18. Januar 2025 verständigt

Nichtöffentlicher Teil:

Wallmerod, den 30.08.2024

Ulf Ludwig
Bürgermeister